

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Förderung der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen wird ein Fonds gebildet.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. einer Gemeinde,
2. einem Gemeindeverband,
3. einem nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverband oder einer solchen Wassergenossenschaft.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Förderungen des Fonds bestehen aus der Gewährung von

1. Darlehen (§ 3),
2. nicht rückzahlbaren Beiträgen (§ 4) oder
3. Zinszuschüssen für die vom Fonds gewährten Darlehen (§ 5).“

4. Im § 2 Abs. 2 wird im ersten Halbsatz das Zitat „lit. a und b“ durch das Zitat „Z 1 und 2“ und im zweiten Halbsatz das Zitat „lit. c“ durch das Zitat „Z 3“ sowie das Zitat „lit. a“ durch das Zitat „Z 1“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Darlehen hat - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 - bis zu 25 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs. 2 bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 10 % und bei Abwasserbeseitigungsanlagen höchstens 20 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.“

7. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Förderungswerbenden, die nach der bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 30/1991 geltenden Rechtslage für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen einen nicht rückzahlbaren Beitrag von weniger als 20 % der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens erhalten haben, ist jährlich über Antrag ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von bis zu 10 % des nachweislich entsprechend dem Tilgungsplan im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu gewähren.“

8. § 5 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) 3 % bei Wasserversorgungsanlagen“

9. Im § 5 Abs. 1 lit. b und c sowie im Abs. 2 werden jeweils die Ausdrücke „v. H.“ durch den Ausdruck „%“ ersetzt.

10. Im § 10 wird die Wortfolge „Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger“ durch die Wortfolge „Förderungswerbende gemäß § 1 Abs. 4“ ersetzt.

11. Dem bisherigen Text des § 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

12. Dem § 16 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1, sowie § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/20xx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

In den letzten Jahren erfolgten nach dem geltenden Gemeinde-Investitionsfondsgesetz keine Förderungen im Bereich der Abfallwirtschaft. Auch in Zukunft sind keine Förderungen in diesem Bereich geplant.

Weiters ist es bei dem derzeit gültigen Gemeinde-Investitionsfondsgesetz in der täglichen Praxis zu Auslegungsproblemen hinsichtlich der Förderhöhe bei Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen gekommen.

Ebenso bestehen Unklarheiten bei der Förderung von Erneuerungen und Sanierungen.

Ziel:

Rechtsbereinigung hinsichtlich der Förderungen in der Abfallwirtschaft.

Klarstellung der gesetzlichen Vorgaben für die Förderungshöhe.

Klarstellung, dass auch Erneuerungen und Sanierungen Gegenstand von Förderungen sein können.

Lösung:

Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes

Alternativen:

Beibehaltung der Rechtslage

Kosten:

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Im § 1 Abs. 1 werden zum Zweck der Klarstellung die Tatbestände Erneuerung und Sanierung als Förderungsgrund ergänzt. Schon bisher wurde davon ausgegangen, dass Förderungen aus diesen Gründen vom gegenständlichen Gesetz erfasst sind und wurden entsprechende Förderungen - in Anlehnung an die Bundesförderungen - gewährt. Durch die Aufnahme dieser beiden Begriffe werden keine zusätzlichen Förderungen erfolgen und daher keine zusätzlichen Förderungsmittel benötigt und kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

Mit einem Mehraufwand an Personal ist nach den Angaben der Förderstelle nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EG-Rechtskonformität:

Gegeben. Insbesondere wird auf die Art. 87 ff. EG-Vertrag Bedacht genommen. Es sind keine Förderungen für im Wettbewerb tätige Unternehmen vorgesehen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage:

1.1. Bei der Anwendung des derzeit gültigen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes ist es zu Auslegungsproblemen hinsichtlich der Förderhöhe bei Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen gekommen.

1.2. Das derzeitige Gemeinde-Investitionsfondsgesetz sieht Förderungen im Bereich der Abfallwirtschaft vor. Es werden jedoch keine derartigen Förderungen aus dem gegenständlichen Fonds gewährt. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens aufgrund des gegenständlichen Gesetzes könnte aber aufgrund der Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes problematisch sein.

1.3. § 1 Abs. 1 des derzeitigen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes sieht die Förderung der Errichtung und Erweiterung entsprechender Anlagen vor. Schon bisher wurde davon ausgegangen, dass auch die Förderung von Erneuerungen und Sanierungen von dieser Bestimmung erfasst ist und erfolgten Förderungen in Anlehnung an die Bundesförderungen. Es sollte schon aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 hervorgehen, dass auch Erneuerungen und Sanierungen Gegenstand von Förderungen sein können.

2. Inhalt:

2.1. Der jeweilige Förderungsbetrag wird ausdrücklich als Höchstgrenze bezeichnet.

2.2. Die - obsoleten - Förderungsmöglichkeiten für die Abfallwirtschaft entfallen.

2.3. Die Begriffe „Erneuerung“ und „Sanierung“ werden in den Wortlaut des § 1 Abs. 1 aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Im Bereich der Abfallwirtschaft wurden in den letzten Jahren keine Förderungen mehr aus dem gegenständlichen Fonds gewährt. Deshalb entfällt die Formulierung „Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll“.

Wie schon bisher sollen in bestimmten Fällen auch die Erneuerung und Sanierung entsprechender Anlagen gefördert werden. Die näheren Voraussetzungen sind in den Richtlinien festzulegen. Grundsätzlich sollte eine Anlehnung an die Förderung des Bundes erfolgen. Daher wird die Förderung von Erneuerungen und Sanierungen auf Anlagen, mit deren Bau vor dem 1. April 1973 begonnen wurde, einzuschränken sein.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird der Kreis der Förderungswerberinnen und Förderungswerber festgelegt. Dadurch ist sichergestellt, dass mit den Mitteln des Fonds keine Förderungen an im Wettbewerb stehende Unternehmen gewährt werden. Daher unterliegen die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen nicht dem beihilfenrechtlichen Durchführungsverbot gem. Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag.

Am Kreis der Förderungswerber ändert sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nichts.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Der Begriff „Einrichtungen“ in der bisherigen Bestimmung bezieht sich auf die Förderungen im Bereich der Abfallwirtschaft. Da die Förderung dieses Bereiches nunmehr entfällt, hat der Begriff „Einrichtungen“ aus legislativer Sicht zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2):

Hierbei handelt es sich um eine legislative Anpassung der Zitate.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1):

Diese Anpassung dient - so wie jene der Z 2 - der sprachlichen Klarstellung, dass auch Erneuerungen und Sanierungen gefördert werden.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1):

§ 4 Abs. 1 des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, bestimmt, dass der nicht rückzahlbare Beitrag 20 % der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen hat.

Die Historie dieser Bestimmung lässt in Verbindung mit § 4 Abs. 3 leg. cit. erkennen, dass die Förderungshöhe für die Wasserversorgungsanlagen entsprechend der Novelle LGBl. Nr. 18/1980 mit 10 % hätte gleich bleiben sollen, was sich insbesondere aus § 4 Abs. 3 leg. cit. ergibt, wonach nur die Abwasserbeseitigungsanlagen in den

Genuss der höheren Förderung hätten kommen sollen, da nur für diese bei den Altanlagen die Förderung auf 20 % angehoben wurde.

Im Zuge der täglichen Praxis der Förderungsvergabe ist es hinsichtlich der Höhe der Förderung für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 leg. cit. in Verbindung mit Abs. 3 zu unterschiedlichen Auffassungen gekommen. Um diese Unklarheiten zu beseitigen sind durch diese Novelle nunmehr die Förderhöhen eindeutig festgelegt.

Durch die Einfügung des Wortes „höchstens“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der nicht rückzahlbare Beitrag - auf dessen Gewährung nach dem geltenden § 8 Abs. 2 kein Rechtsanspruch besteht - auch weniger als 10 bzw. 20 % der Gesamtkosten der Anlage betragen kann.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3):

Unter dem im Abs. 3 angeführten Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ist der mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, errichtete Fonds zu verstehen.

Aufgrund der bereits mehrfachen Novellierung dieses Gesetzes ist klarzustellen, was unter der bisher in Abs. 3 enthaltenen Wortfolge „nach den bisher geltenden Bestimmungen“ zu verstehen ist, damit der Inhalt dieser Norm nicht nur unter Aufbringung archivarisches Fleißes erschlossen werden kann. Die Novelle LGBl. Nr. 30/1991 ist am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 1 lit. a):

Diese Anpassung ist aufgrund des Entfalles der Förderungsbestimmungen für den Bereich der Abfallwirtschaft erforderlich.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. lit. b und c sowie Abs. 2):

Diese Anpassung dient der Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe.